



Autism-Europe  
a.i.s.b.l.

# Autismus & Rechtsprechung

Zum Schutz des Rechts auf Bildung für Kinder  
mit Autismus-Spektrum-Störungen



Supported by  
the European  
Commission



For Diversity



Against Discrimination

# Inhaltsverzeichnis

<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>	<b>VEREINIGTES KÖNIGREICH</b> .....	<b>8</b>
<b>EUROPARAT</b> .....	<b>3</b>	• Nationale Bestimmungen, in denen das Prinzip der Nichtdiskriminierung von behinderten Kindern festgestellt wird .....	8
• Bestimmungen in Europäischen abkommen zur Nichtdiskriminierung und Ausbildung von Behinderten Menschen.....	3	• Rechtsprechung durch ein spezifisches Gericht unter Berücksichtigung der ganz besonderen Bedürfnisse des Kindes und der Wünsche der Eltern .....	8
> Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.....	3		
> Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta (revidiert) von 1996.....	3		
• Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Recht auf Bildung für behinderte Menschen, die Wahlfreiheit der Eltern und das Prinzip der positiven Diskriminierung .....	4	<b>ITALIEN</b> .....	<b>10</b>
• Rechtsprechung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte zum Recht auf Bildung von Kindern und Erwachsenen mit ASD .....	5	• Nationale Bestimmungen zum Recht auf Bildung von Kindern mit schweren Behinderungen in Italien .....	10
<b>FRANKREICH</b> .....	<b>6</b>	• Rechtsprechung zum Recht auf Bildung von Kindern mit schweren Behinderungen .....	10
• Nationale Bestimmungen, in denen das Prinzip der Ausbildung von behinderten Menschen in normalen Schulen fest gelegt ist .....	6	• Ein Beispiel für einen Regelrahmen, um Kinderen mit Behinderungen das Recht auf Bildung zu gewährleisten .....	11
• Durch Verwaltungsgerichte verkündete Rechtsprechung, wo der Staat zur Verantwortung gezogen und der Familie Schadensersatz zugesprochen wird .....	6	<b>DEUTSCHLAND</b> .....	<b>15</b>
> Entscheidung des Verwaltungsgerichts Lyon von Oktober 2005 .....	6	• Nationale Bestimmungen für die Priorität des Besuchs einer Allgemeinbildenden Schule .....	15
> Entscheidung des Verwaltungsgerichts Paris von März 2005 .....	7	• Rechtsprechung, die das Integrationsprinzip bestätigt und entscheidet, dass eine sondereinrichtung die Ausnahme bleiben muss .....	15
		<b>POLEN</b> .....	<b>16</b>
		• Die nationalen Bestimmungen in Polen berücksichtigen die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, einschließlich von Kindern und Jugendlichen mit Autismus .....	16
		• Keine Rechtsprechung aufgrund von sozialen und kulturellen Gesichtspunkten .....	16

## Deckblatt :

“Whirlpool” : Gemälde von Jane Mary Hannah, die das “Jigsaw Centre” der Grampian Autistic Society Scotland besucht

# Einleitung

Im März 2004 hat das Ministerkomitee des Europarates die Entscheidung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte vom 4. November 2003 veröffentlicht, in dem befunden wurde, dass Frankreich seine Bildungspflichten für Menschen mit Autismus unter der Europäischen Sozialcharta nicht erfüllt hat. Diese Entscheidung bestätigte die Sammelbeschwerde, die Autism Europe gegen die französische Regierung eingelegt hatte.

Diese Entscheidung war ebenfalls der Ausgangspunkt für alle Aktivitäten von Autism Europe zur Verteidigung der Rechte von Menschen mit Autismus.

In seinen Koordinierungsprojekten 2004-2005 und 2005-2006, Priorität 2 "Verteidigung der Bürgerrechte" im Rahmen des von der Europäischen Kommission geförderten Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Diskriminierung 2001-2006 hat sich Autism Europe verpflichtet, Beispiele zur Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Recht auf Ausbildung für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen mit dem Ziel zu sammeln und zu analysieren, ein Bewusstsein für die Grundrechte und die bestehenden Rechtsmittel für Personen auf einzelstaatlicher Ebene zu schaffen und nachzuverfolgen, ob diese zugänglich sind und in Anspruch genommen werden.

Das Recht auf Bildung und die Gestaltung der Bildung von Menschen mit Autismus und schweren Behinderungen wird durch nationale Gesetze geregelt. **In der Praxis kommen Kinder mit Autismus und schweren Behinderungen nicht immer in den Genuss einer positiven Diskriminierung**, um im Rahmen der angemessenen oder geeigneten Förderung, auf die sie ein Anrecht haben, Zugang zu einer effizienten Bildung zu erlangen. Demzufolge wird die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit und die Möglichkeit, ein würdiges Leben in der Gesellschaft unter Ausschöpfung ihres Potentials zu führen, erschwert. In diesen Fällen können Eltern und Anwälte Beschwerde bei Gericht einlegen, um ihr Recht auf Bildung anerkannt und umgesetzt zu sehen.

Die Entwicklung in der Rechtsprechung bleibt noch immer eine bedeutende Rechtsquelle. **Die Darlegung einer Rechtslage, die ein Richter in einem Fall ausspricht, kann für spätere Richter verbindlich sein und so für alle folgenden Fälle zu geltendem Recht werden.** Der Rückgriff auf Berufungsprozesse im Fall einer Nicht-Inkraftsetzung von Grundrechten ist darum unentbehrlich, um diese Rechte zu verteidigen und dafür zu sorgen, dass allgemeine Absichten in die Realität umgesetzt werden.

In Zusammenarbeit mit Evelyne Friedel, Anwältin bei dem internationalen Rechtsunternehmen Jones Day, hat **Autism Europe Beispiele für die Rechtsprechung gesammelt und analysiert, die das Recht auf Bildung von Kindern mit Behinderungen in verschiedenen Europäischen Ländern bestätigen**, und zwar in Frankreich, Deutschland, Italien, Polen und dem Vereinigten Königreich. Autism Europe hat ebenfalls **die vom Europarat verkündete Rechtsprechung** und insbesondere die Schlussfolgerungen analysiert, die vom Europäischen Ausschuss für soziale Rechte in seiner Entscheidung vom 4. November 2003 verkündet wurden, da diese Entscheidung einen Meilenstein darstellt, die bei nationalen Gerichten vorgebracht werden kann.

In den untersuchten Ländern kann festgestellt werden, dass sich die **Gründe für eine Klage je nach Art des Bildungssystems und der vorhandenen Förderung für besondere Bedürfnisse unterschiedlich sind**. In **Italien** zum Beispiel gewährleisten die vorhandenen

nationalen und internationalen Regeln und Verordnungen effizient das Recht auf Bildung von behinderten Bürgern.

Der Fall **Polens** zeigt, wie sich Rückgriffe auf Berufungsprozesse von Land zu Land ändern können, abhängig vom gesetzgeberischen, kulturellen und politischen Charakter des betreffenden Landes. Die nationale Gesetzgebung zur Bildung in Polen berücksichtigt die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, einschließlich von Kindern und Jugendlichen mit Autismus. Das komplizierte Rechtssystem und ein hoher Aufwand an Zeit und Finanzen lässt jedoch viele davor zurückschrecken, eine Individualklage zu erheben.

**Die Untersuchung von Autism Europe würde bestätigen, dass die allgemeinen Kenntnisse in der Öffentlichkeit über Menschenrechtsinstrumente und ihre Rolle bei der Bekämpfung von Diskriminierung im Bereich Bildung grundsätzlich von der Dauer der Mitgliedschaft der Länder in der Europäischen Union und von der damit verknüpften Vertrautheit mit den durch die Mitgliedschaft gewährten Schutzmechanismen abhängt.**

In diesem Rahmen veröffentlicht Autism Europe auf seiner Webseite ein **'Autism & Case Law Tool Kit'**, das zum Ziel hat, die Kenntnisse über Menschen mit Autismus, und in diesem Fall ihr Recht auf Bildung, einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen und zu verbessern. Es basiert auf einer Sammlung von Dokumenten zur Rechtsprechung, die wir von Autismo Italia erhalten haben, des italienischen gemeinnützigen Verbands für Eltern von Menschen mit Autismus. Sein Ziel ist es, **benutzerfreundliche Informationen und praktische Ratschläge zum Recht auf Bildung von Menschen mit Autismus und schweren Behinderungen zu geben und aufzuzeigen, wie man seine Rechte schützen kann.**

*Autism Europe, Brüssel 2006.*

---

Autism Europe dankt für die Unterstützung der Europäischen Kommission GDV Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit und des **Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Diskriminierung 2001-2006**, Beihilfevereinbarung VS/2005/0331, N° : SI2. 413594 bei der Verwirklichung dieses Projekts.

Diese Veröffentlichung stellt die Standpunkte von Autism Europe dar und spiegelt nicht unbedingt die Position oder Meinung der Europäischen Kommission wieder. Die Europäische Kommission und Autism Europe sind nicht für die Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Information verantwortlich

# Europarat

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde von den 46 Mitgliedsstaaten des Europarats ratifiziert. Das erste Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde ebenfalls von allen diesen Mitgliedsstaaten außer Andorra, Monaco und der Schweiz ratifiziert.

Die europäische Sozialcharta (revidiert) von 1996 wurde von den folgenden 22 Ländern ratifiziert: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bulgarien, Zypern, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Irland, Italien, Litauen, Malta, Moldavia, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Schweden.<sup>1</sup>

**DIE UNTEN ANGEFÜHRTEN BESTIMMUNGEN KÖNNEN IN ALLEN LÄNDERN, IN DENEN DIE OBEN GENANNTE ABKOMMEN RATIFIZIERT WURDEN, UND UNTER DER BEDINGUNG, DASS ZUM ZEITPUNKT DER RATIFIZIERUNG KEIN VORBEHALT ANGEMELDET WURDE, IN FÄLLEN VON DISKRIMINIERUNG BEI DER BILDUNG VON AUTISTISCHEN MENSCHEN NUTZBRINGEND UND ZWECKMÄSSIG VOR NATIONALEN GERICHTEN VERWENDET WERDEN, SOLANGE INTERNATIONALE ZUSAGEN DES STAATS VORRANGIG GEGENÜBER NATIONALEN GESETZEN UND VERORDNUNGEN BETRACHTET WERDEN**

## **BESTIMMUNGEN IN EUROPÄISCHEN ABKOMMEN ZUR NICHTDISKRIMINIERUNG UND AUSBILDUNG VON BEHINDERTEN MENSCHEN BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN**

Artikel 2 des ersten **Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** besagt folgendes zum Recht auf Bildung:

- **Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden.** Bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben **hat der Staat** darauf zu achten, dass **das Recht der Eltern** auf eine ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen entsprechende Erziehung und einen entsprechenden Unterricht respektiert wird.

Artikel 14 der **Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**, der Diskriminierung verbietet, lautet wie folgt:

- Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung zu gewährleisten, insbesondere was Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauungen, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt oder einen sonstigen Status betrifft.

<sup>1</sup> 16 weitere Länder haben die vorherige Sozialcharta aus dem Jahr 1961 ratifiziert. In diesem Abkommen wird jedoch das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung nicht ausdrücklich definiert. Viele dieser Länder haben die revidierte Charta unterzeichnet, sie aber noch nicht ratifiziert.

# BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN SOZIALCHARTA (REVIDIERT) VON 1996

Die Artikel 15§1, 17§1 und E der **Europäischen Sozialcharta (revidiert) von 1996** sind maßgebend für Diskriminierung, Bildung und insbesondere Bildung von Menschen mit Behinderungen. Diese Artikel besagen folgendes:

- **Artikel 15:** *Das Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. Um behinderten Menschen **ungeachtet ihres Alters** und der Art und Ursache ihrer Behinderung die wirksame Ausübung des Rechts auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere (...) die **erforderlichen Maßnahmen** zu ergreifen, um **für behinderte Menschen** Beratung, **schulische und berufliche Bildung** soweit wie möglich **im Rahmen des allgemeinen Systems oder, sofern dies nicht möglich ist, durch öffentliche oder private Sondereinrichtungen bereitzustellen (...)***
- **Artikel 17:** *Um Kindern und Jugendlichen **die wirksame Ausübung des Rechts zu gewährleisten**, in einem für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und für die Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten günstigen Umfeld aufzuwachsen, verpflichten sich die Vertragsparteien, unmittelbar oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen, **alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen**, die darauf gerichtet sind (...) Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten ihrer Eltern die Betreuung, Förderung, **Erziehung** und Ausbildung zu gewährleisten, deren sie bedürfen, insbesondere dadurch, **dass für diesen Zweck angemessene und ausreichende Einrichtungen und Dienste geschaffen oder unterhalten werden (...)***
- **Artikel E:** *Der Genuss der in dieser Charta festgelegten Rechte muss ohne Unterscheidung insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Gesundheit, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Geburt oder eines sonstigen Status gewährleistet sein.*

## RECHTSPRECHUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE ZUM RECHT AUF BILDUNG FÜR BEHINDERTE MENSCHEN, DIE WAHL FREIHEIT DER ELTERN UND DAS PRINZIP DER POSITIVEN DISKRIMINIERUNG

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat zwei Entscheidungen zum Recht auf Bildung von behinderten Kindern erlassen. Diese Entscheidungen verurteilten die Pflichtunterbringung von Kindern in gesonderten Pflegeheimen für Kinder mit Behinderungen entgegen dem Wunsch ihrer Eltern (*Graëme vs. Vereinigtes Königreich, Entscheidung der Kommission vom 5.2.1990 & Persson vs. Schweden, 2.7.1993.*)

Gemäß dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (*Thlimmenos vs. Griechenland, 4.6.2000*) werden das Prinzip der Gleichbehandlung und das Recht, rechtmäßig nicht nachteilig diskriminiert zu werden, verletzt, wenn Staaten ohne objektive und begründete Rechtfertigung zulassen, Menschen anders zu behandeln, deren Zustand bedeutende Unterschiede aufweist. Dies bedeutet, dass menschliche Verschiedenartigkeit in einer

demokratischen Gesellschaft nicht nur positiv betrachtet werden sollte, sondern auch, dass darauf mit besonderem Scharfblick reagiert werden sollte, um wirkliche und effiziente Gleichheit zu gewährleisten.

## **RECHTSPRECHUNG DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SOZIALE RECHTE ZUM RECHT AUF BILDUNG VON KINDERN UND ERWACHSENEN MIT ASD**

Die Entscheidung des **Europäischen Ausschusses für soziale Rechte** von November 2003 (*Autism Europe vs. Frankreich*) kommt zu dem Schluss, dass es Frankreich unterlassen hat, seine Bildungspflichten nach der Europäischen Sozialcharta für Menschen mit Autismus zu erfüllen und **betont die folgenden Rechtsprechungsprinzipien, die zweckdienlich vor nationalen Gerichten der ratifizierenden Länder verwendet werden können:**

- Die Gewährleistung des Rechts auf Bildung für Kinder und Erwachsene mit Behinderungen spielt deutlich eine wichtige Rolle in der Förderung ihrer Bürgerrechte.
- Artikel 15 gilt für alle Personen mit Behinderungen ungeachtet der Art und des Ursprungs ihrer Behinderung und unabhängig von ihrem Lebensalter. Er gilt also deutlich sowohl für Kinder als auch für Erwachsene mit Autismus.
- Wie in Artikel 17 angeführt, ist das **Bedürfnis** zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche in einem Umfeld aufwachsen, in dem die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten gefördert werden, **für Kinder mit Behinderungen genau so wichtig wie für andere, und wahrscheinlich noch wichtiger, wenn man berücksichtigt, dass unwirksame oder nicht zeitgerechte Maßnahmen kaum wieder korrigiert werden können.**
- Die Tatsache, dass Artikel E als gesonderter Artikel in die revidierte Charta eingefügt wurde, lässt die große Bedeutung erkennen, die dem Prinzip des Diskriminierungsverbots zugemessen wird, um die verschiedenen grundlegenden, im Abkommen enthaltenen Rechte geltend zu machen. Zweck von Artikel E ist es, dazu beizutragen, dass der **Genuss** aller betreffenden Rechte **ohne Unterscheidung** gewährleistet sein muss. Selbst wenn Behinderungen nicht ausdrücklich als ein unzulässiger Grund für Diskriminierung unter Artikel E aufgeführt werden, so werden sie doch mit dem Begriff "sonstigen Status" ausreichend abgedeckt. Dieser Ansatz entspricht der politischen Erklärung, die auf der 2. Europäische Konferenz für Menschen mit Behinderungen (Malaga, April, 2003) von den Ministern für Integrationspolitik verabschiedet wurde.
- **Artikel E verbietet nicht nur direkte Diskriminierung, sondern auch alle Formen von indirekter Diskriminierung.** Solche indirekte Diskriminierung könnte auch die Folge davon sein, dass keine angemessene und positive Bestandsaufnahme aller relevanten Unterschiede erfolgt ist oder dass es unterlassen wurde, **adäquate Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass alle Rechte wirklich zugänglich sind.**
- **Die Umsetzung der Charta erfordert von den staatlichen Instanzen nicht nur gesetzgeberische, sondern auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Charta anerkannten volle Wirkung zu verleihen.** Wenn die Erfüllung eines der betreffenden Rechte außergewöhnlich kompliziert oder mit besonders hohen Kosten verbunden ist, muss der Staat Maßnahmen ergreifen, die es ihm erlauben, die Ziele der Charta innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit messbarem Fortschritt und bei einem Höchstmaß an Nutzung von vorhandenen Mitteln zu erreichen.
- **Die staatlichen Instanzen müssen besonders die Auswirkungen berücksichtigen, die ihre Entscheidungen sowohl auf die empfindlichen Gruppen als auch auf andere betroffene Personen und besonders auf ihre Familien haben werden,** die im Fall von institutionellen Unzulänglichkeiten die größte Last tragen würden.

(mit der freundlichen Zusammenarbeit von **Evelyne Friedel**)

# Frankreich

## **NATIONALE BESTIMMUNGEN, IN DENEN DAS PRINZIP DER AUSBILDUNG VON BEHINDERTEN MENSCHEN IN NORMALEN SCHULEN FESTGELEGT WIRD**

Gemäß dem französischen Bildungsgesetzbuch und den Prinzipien, die durch das Gesetz vom 11. Februar 2005 festgelegt werden:

- Muss das öffentliche Bildungssystem Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen eine Bildung und Ausbildung gewährleisten.
- Der Staat muss die finanziellen Mittel und die Personen bereitstellen, damit Kinder und Erwachsene in allgemeinbildenden Einrichtungen zusammen mit nicht behinderten Menschen ausgebildet werden können.
- Die Eltern müssen ein individuelles Projekt für die Orientierung und Ausbildung ihres Kindes erhalten, in dem die notwendigen Hilfen und Mittel (materielle Hilfen, menschliche Unterstützung) erwähnt werden, die für eine wirkungsvolle Ausbildung erforderlich sein könnten.
- Auf der Grundlage des besagten individuellen Projekts kann die Orientierung in Richtung des Verbleibs in einer normalen Klasse, den Übergang in eine Sonderklasse oder den Übergang in eine gesonderte Einrichtung erfolgen.
- Jedes Kind sollte in der Schule oder Sondereinrichtung für behinderte Kinder eingeschrieben werden, die ihrem Wohnsitz, der ihren Bezugspunkt darstellt, am nächsten liegen.

## **DURCH VERWALTUNGSGERICHTE VERKÜNDETE RECHTSPRECHUNG, WO DER STAAT ZUR VERANTWORTUNG GEZOGEN UND DER FAMILIE SCHADENSERSATZ ZUGESPROCHEN WIRD**

### **ENTSCHEIDUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS LYON VON OKTOBER 2005**

Das Verwaltungsgericht Lyon verkündete am 3. Oktober 2005 eine Entscheidung, durch die der Staat verurteilt wurde, den Eltern eines 14-jährigen Jugendlichen mit Autismus 36.000 Euro Schadensersatz zu zahlen, dem über 3 Jahre lang keine Ausbildung zuteil wurde, weil nicht ausreichend Plätze in einer Sondereinrichtung vorhanden waren.

Dieser Jugendliche, der schwer behindert war, wurde bis September 2002 in einer Sondereinrichtung ausgebildet, war aber zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer Umstrukturierung des Dienstes gezwungen, in das Wohnhaus seiner Eltern zurückzukehren, wo er sich zum Zeitpunkt des Verhörs immer noch befand

Ungeachtet der Orientierung durch einen besonderen Verwaltungsausschuss für behinderte Kinder in Richtung von drei Einrichtungen, die geeignet gewesen wären, den Jugendlichen aufzunehmen, wurde keine wirkungsvolle Ausbildung ermöglicht, da in diesen Einrichtungen kein Platz zur Verfügung stand. Die Richter betonten, dass die Verwaltung alle

Anstrengungen unternommen habe, um eine zufriedenstellende Lösung für den Jugendlichen anzubieten, aber dass bedauerlicherweise keine konkreten Möglichkeiten bestanden.

Die Verwaltungsrichter kamen zu dem Schluss, dass hier die Verantwortlichkeit des Staates angesprochen sei, besonders unter Berücksichtigung der langen Zeitspanne, während der dem Jugendlichen keine Ausbildung gewährt wurde. Die Richter waren jedoch der Auffassung, dass der Staat, selbst wenn er für verantwortlich erklärt wurde, angesichts der Anstrengungen, die von der Verwaltung unternommen wurden, die Bedürfnisse zu erfüllen und eine Lösung zu finden, keinen Fehler begangen hat. Zusätzlich, und entgegen den Forderungen der Eltern, vertraten die Richter die Ansicht, dass das Gericht nicht die Autorität habe, den Staat zu verpflichten, für eine Ausbildung für das Kind zu sorgen.

## **ENTSCHEIDUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS PARIS VON MÄRZ 2005**

Im März 2006 wurde der Staat erneut verurteilt, weil er einem geistig behinderten Jugendlichen über einen Zeitraum von 8 Jahren keine Ausbildung zur Verfügung gestellt hat. In diesem Fall wurde der Staat zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von 30.800 Euro an die Eltern und den Jugendlichen verurteilt.

In diesem Fall hatte der besondere Verwaltungsausschuss für die Ausbildung von behinderten Kindern der Familie nie eine angemessene Lösung oder Teillösung vorgeschlagen. Dem Kind wurde nur durch private Einrichtungen geholfen.

Da Verwaltungsgericht von Paris vertrat die Ansicht, dass diese Förderung nicht ausschließlich in den Händen des Staates liegen solle, dass sie jedoch in Anbetracht der rechtlichen Anforderungen, nach denen der Staat für eine wirkungsvolle Ausbildung sorgen muss, auch äußerst unzureichend sei.

Die Ausbildung dieses geistig behinderten Kindes hätte in einer Sondereinrichtung erfolgen müssen.

(mit der freundlichen Zusammenarbeit von **Evelyne Friedel**)

# Vereinigtes Königreich

## **NATIONALE BESTIMMUNGEN, IN DENEN DAS PRINZIP DER NICHTDISKRIMINIERUNG VON BEHINDERTEN KINDERN FESTGELEGT WIRD**

Schulen dürfen behinderte Kinder nicht durch Aufnahmebedingungen, bei der Ausbildung und den damit zusammenhängenden Leistungen, die sie anbieten, oder im Zusammenhang mit ihrem Ausschluss, vom Schulunterricht diskriminieren. Alle weiteren Ansprüche an Schulen fallen unter das Behinderungs-Diskriminierungsgesetz (Disability Discrimination Act, DDA).

Schulen dürfen behinderte Schüler nicht ohne Rechtfertigung aufgrund ihrer Behinderung benachteiligen. Sie müssen auch angemessene Vorkehrungen treffen, so dass behinderte Schüler nicht im Vergleich zu nicht behinderten Schülern benachteiligt werden. Aber für diese Anpassungen brauchen sie weder materielle Gegebenheiten zu verändern oder zu entfernen oder besondere Hilfen oder Dienste anzubieten.

## **RECHTSPRECHUNG DURCH EIN SPEZIFISCHES GERICHT UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER GANZ BESONDEREN BEDÜRFNISSE DES KINDES UND DER WÜNSCHE DER ELTERN**

Das Gericht für besondere Bildungsbedürfnisse und Behinderungen (Special Educational Needs and Disability Tribunal, SENDIST) ist ein unabhängiges Gericht, das durch das Bildungsgesetz 1993 eingerichtet wurde. Es ist für Berufungen von Eltern von behinderten Kindern gegen Entscheidungen der lokalen Bildungsbehörden (Local Education Authorities (LEAs) zuständig, wenn Eltern nicht zu einer Einigung mit diesen Behörden gelangen können. Das Gericht ist nur für England und Wales zuständig.

Im Juli 2002 verkündete SENDIST eine Entscheidung im Anschluss an eine Berufung der Eltern eines 15-jährigen Jugendlichen mit Autismus unter Abschnitt 326 des Bildungsgesetzes 1996 gegen den Inhalt einer veränderten Aufstellung von besonderen Bildungsbedürfnissen durch die zuständigen lokalen Bildungsbehörden (LEA).

Seit September 1997 war das Kind in eine Sonderschule der Gemeinde für Schüler mit geringen Lernschwierigkeiten integriert. Das Kind wurde ursprünglich in der autistischen Abteilung dieser Schule untergebracht, wo der Unterricht in einem kleinen, strukturierten Lernumfeld stattfand, wo TEACCH-Methoden eingesetzt wurden und genügend ausgebildetes Personal vorhanden war. Da jedoch diese Abteilung keine Finanzierung für Schüler der Sekundarstufe erhielt, musste das Kind in eine allgemeine Klasse innerhalb der Schule wechseln. Angesichts der Sorgen der Eltern wurde vereinbart, dass ihr Kind weiterhin einen bedeutenden Teil der Zeit in der autistischen Abteilung verbringen könne, aber mit einer gewissen unterstützten Integration. Im Juni 2001 wurde in einer Revisionsitzung beschlossen, dass sich die Bedürfnisse des Kindes verändert hätten und eine andere Unterbringung gesucht werden solle.

Die LEA gab eine neue Aufstellung heraus, in der eine staatliche Sonderschule für Schüler zwischen 2 und 19 Jahren mit großen Lernschwierigkeiten "einschließlich Schüler mit zusätzlichen autistischen Spektrum-Störungen" genannt wurde. Jedoch lag das Niveau der Schwierigkeiten und des autistischen Verhaltens des Kindes, das zu einem Jugendlichen wurde, höher als das seiner zweiten Schule. Daraufhin beantragten seine Eltern, dass eine

dritte unabhängige Schule in der Aufstellung ihres Sohnes genannt werden solle. Obendrein hatte der Staatssekretär unter Abschnitt 347(5)(b) des Bildungsgesetzes einer Unterbringung des Kinde in dieser Schule zugestimmt, falls das SENDIST dies anordnen und die Entscheidung bestätigen würde.

**Abschnitt 9 des Bildungsgesetzes 1996 schreibt vor, dass das allgemeine Prinzip beachtet werden muss, dass Schüler nach den Wünschen ihrer Eltern ausgebildet werden, sofern dies mit den Bestimmungen über wirkungsvolle Ausbildung und Schulung vereinbar ist und unangemessene Ausgaben von öffentlichen Geldern vermieden.**

In dem vorliegenden Fall konnte die LEA nicht argumentieren, dass die dritte Schule eine ungeeignete Unterbringung für das Kind sei. Sie blieb jedoch bei der Ansicht, dass die Versorgung an der zweiten Schule angemessen sei und dass die Finanzierung einer Unterbringung an der dritten Schule unter Anbetracht ihrer gesetzlichen Verantwortung gegenüber der Gesamtheit der Schüler an dieser Schule ein unangemessener Aufwand von Mitteln darstellen würde. Sie behauptete ebenfalls, dass keine erzieherischen Gründe für eine Internatsunterbringung des Jugendlichen bestünden und vertrat die Ansicht, dass die Argumente, die zugunsten einer Internatsunterbringung vorgebracht wurden, eher sozialer als erzieherischer Art seien.

Im Gegensatz dazu bezeichnete das SENDIST die zweite Schule als eine für den Jugendlichen ungeeignete Unterbringung. Das Gericht war der Ansicht, dass die extremen Bedürfnisse des Jugendlichen wahrscheinlich über die aktuelle Erfahrung der Schule hinausgehen würden. Das Gericht vertrat ebenfalls die Auffassung, dass für den Jugendlichen eine Internatsunterbringung erforderlich sei.

**Das SENDIST schloss, dass die einzig realistische Möglichkeit, den Jugendlichen in die Lage zu versetzen, ein ausreichendes Niveau an Fertigkeiten im akademischen, sozialen und Selbsthilfebereich zu entwickeln in einer auf Autismus zugeschnittenen Versorgung und einer Internatsunterbringung läge. Unter den gegebenen Schlussfolgerungen urteilte das Gericht, dass es nicht erforderlich sei, die Kosten einer Versorgung gegen eine andere abzuwägen.**

Abschließend urteilte das Gericht, dass die LEA die Aufstellung dahingehend zu ändern habe, dass die dritte Schule als Unterbringung bestimmt werde, und ordnete eine Internatsunterbringung an.

(mit der freundlichen Zusammenarbeit von **Evelyne Friedel**)

# Italien

## NATIONALE BESTIMMUNGEN ZUM RECHT AUF BILDUNG VON KINDERN MIT SCHWEREN BEHINDERUNGEN IN ITALIEN

In Italien gewährleisten allgemeine Regelungen und Vorschriften das Recht auf Bildung für alle. Schüler mit Lernschwierigkeiten und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Behinderung haben das Recht zu lernen, genau wie alle anderen Schüler. Keine Schule kann einem Schüler aufgrund einer Behinderung den Zugang und ein angepasstes Lernprogramm verweigern.

Diese Grundsätze bedeuten, dass Schulen in der Lage sein müssen, jeden Schüler aufzunehmen, unabhängig von dem Grad der Lernbeeinträchtigung. Die Ausbildung zusammen mit nicht behinderten Schülern kann jedoch für Kinder mit schweren Behinderungen problematisch sein, besonders wenn eine ausreichende und angepasste Förderung nicht gewährleistet ist. Aus diesem Grund haben viele Familien Anträge bei den Behörden eingereicht, besonders bei dem Ministerium für Bildung, Universitäten und Forschung (MIUR), um an den Schulen eine bessere Förderung für ihre schwer behinderten Kinder zu erlangen.

### RECHTSPRECHUNG ZUM RECHT AUF BILDUNG VON KINDERN MIT SCHWEREN BEHINDERUNGEN

In zahlreichen Entscheidungen, die seit 2002 verkündet wurden, vertraten die Antragsteller die Meinung, dass die begrenzte Anzahl von Stunden, die für eine gesonderte Förderung gewährt wurden, unzureichend und unangemessen seien und vor allem einen schlechten Gebrauch des Rechts auf Bildung und Gesundheit darstellen. Sie forderten das Recht auf eine angemessene Stundenanzahl zur Förderung während der Unterrichtszeit, so wie durch das Gesetz 104/92, dem Rahmengesetz für die Integration von behinderten Bürgern, zuerkannt wird, und beriefen sich in diesem Zusammenhang auf die Unantastbarkeit des Rechts auf Bildung und Ausbildung zur vollen Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes, das durch die italienische Verfassung und internationale normative Texte anerkannt ist. Unter diesen Voraussetzungen beantragten sie die Durchführung von geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihren Kindern der volle Umfang an Stunden zur Förderung zugewiesen wird.

Auf der Grundlage der bestehenden Regelungen und Vorschriften erließen die präsidierenden Richter Verfügungen zur Zuerkennung oder Wiedereinführung der Stunden, die für die Lernförderung aufgewendet werden und von den Antragstellern gefordert wurden, und berücksichtigten dabei die folgenden Grundsätze:

- Nicht nur Schäden an der körperlichen oder geistigen Integrität einer Person, sondern auch Schäden, die durch die Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts entstehen, fallen unter das Konzept des Schadens an einer Person.
- **Das Entziehen der erzieherischen Förderung durch eine spezialisierte Lehrkraft oder die Zuerkennung einer nicht angemessenen Stundenanzahl für die Lernförderung für behinderte Kinder fördert weder das Lehren noch das Lernen. Dies gefährdet in einer nicht zu rechtfertigenden Weise das Grundrecht einer Person**

**auf Bildung, auf Eingliederung in eine allgemeinbildende Schule und auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, so wie es die Verfassung und sowohl die nationale wie auch die internationale Gesetzgebung gewährleistet und verursacht nicht wieder gutzumachende Schäden** an dem Kind und seiner Familie (deren moralische und finanzielle Bemühungen vollständig überlastet werden)

- Die durch Schulen organisierten Aktivitäten können keinesfalls das Recht einer Person, das durch internationale Quellen, durch die italienische Verfassung oder ein Gesetz anerkannt ist, einschränken oder verletzen.
- **Die Rechtfertigung, die im Zusammenhang mit unzureichenden finanziellen Mitteln oder den bestehenden Förderungsbedürfnissen anderer Schüler vorgebracht wurden, sind irrelevant** in Anbetracht der unantastbaren Rechte des Einzelnen; eventuelle finanzielle Ansprüche, die von den Behörden angeführt wurden, können in keinem Fall die Einschränkung des Rechts auf Bildung oder auf Eingliederung in eine allgemeinbildende Schule rechtfertigen, da dasselbe Gesetz, das einen Grenzwert festlegt, der aus dem Verhältnis zwischen allen schulfähigen Schülern und den unterstützenden Lehrkräften berechnet wird, ebenfalls vorsieht, dass dieser Wert im Fall von schweren Behinderungen aufgehoben wird.
- Die Tatsache, dass das behinderte Kind den Kindergarten oder eine weiterführende Sekundarschule besucht, die nicht im Rahmen der Pflichtschulbildung liegen, wird im Bezug auf das Recht auf Bildung für vollständig irrelevant erachtet.
- Die Berufungen der Behörden gegen die Verfügungen der präsidierenden Gerichte, die eine Zuweisung von angemesseneren Förderungsmaßnahmen vorschreiben, wurden abgelehnt, und die Verfügungen der ersten Instanz in zweiter Instanz auf Grundlage derselben Gesetzestexte bestätigt, die in erster Instanz angeführt wurden.

Die Verfügungen der italienischen Richter in Beantwortung der Anträge, die gegen die nationale öffentliche Verwaltung im Sinne der Verteidigung des Rechts von schwer behinderten Kindern gestellt wurden, zeigen deutlich, dass die nationalen und internationalen Bestimmungen, die das Recht auf Bildung von behinderten Mitbürgern gewährleisten, ihre volle Wirksamkeit erhalten.

## **EIN BEISPIEL FÜR EINEN REGELRAHMEN, UM KINDERN MIT BEHINDERUNGEN DAS RECHT AUF BILDUNG ZU GEWÄHRLEISTEN: DER FALL ITALIENS**

Italien kann sich eines fortschrittlichen Regelrahmens zur Eingliederung von Schülern mit Behinderungen in allgemeinbildenden Klassen rühmen. Dank eines guten Konzepts von gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen, die eine volle Eingliederung der Schüler unabhängig von ihrer Behinderungsart oder ihrem Alter gewährleisten, werden seit über 25 Jahren alle Schüler in allgemeinbildenden Schulen aufgenommen.

**Das Recht auf Bildung in der 'Schule für alle'** wird geregelt durch:

- die italienische Verfassung (Artikel 3) ;
- das Gesetz 517/1977, das Sonderklassen abgeschafft hat und die Eingliederung von behinderten Schülern in allgemeinbildende Schulen bewirken soll;
- das Rahmengesetz bezüglich Betreuung, soziale Eingliederung und Rechte von behinderten Menschen (n.104/92), die Hauptverordnung in der Gesetzgebung zur

schulischen Eingliederung wurde untermauert durch

- den Erlass des Präsidenten vom Februar 1994, in dem eine Zusammenarbeit zwischen Schulen, lokalen Einrichtungen zur Gesundheitsversorgung und Familien für die Erstellung eines Individuellen Ausbildungsplans (IAP) angeordnet wurde.

Letztere Bestimmung, bekannt als 'Atto d'indirizzo', ist die gesetzgeberische Maßnahme und der Meilenstein zur Eingliederung, die allen Lehrkräften bekannt sein sollte, da sie unabhängig ihres Fachbereichs dazu beauftragt sind, einen alternativen Plan für Schüler mit einer Behinderung auszuarbeiten.

Für Schüler mit Behinderungen sieht das Gesetz einen breit angelegten individuellen Ausbildungsplan (IAP) vor, der sich auf die Ziele stützt, die nicht auf ministeriellen Programmen (z.B. die italienische Version des britischen nationalen Lehrplansystems) beruhen, sondern darauf ausgerichtet sind, die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Potentiale von behinderten Schülern zu fördern. Manchmal wird der IAP irrtümlicherweise als ein individualisiertes Programm betrachtet. Es bestehen jedoch Unterschiede zwischen einem individualisierten Programm und dem IAP. Während das erste ein Dokument ist, das von Fachlehrern im Hinblick auf die Inhalte des Unterrichtsplans aufgestellt wird, ist das letztere ein komplexeres Dokument, das einen globalen Plan für den behinderten Schüler einschließlich der Aspekte Didaktik, Rehabilitierung und Wohlergehen festlegen soll.

**Das eingliedernde Schulsystem** sieht die folgenden Schritte vor:

1. Der Fall wird gemeldet. Die Eltern legen die ärztliche Diagnose ihres Kindes vor oder die Schule bemerkt die Behinderung des Kindes und verweist es an einen Spezialisten. In jedem Fall ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.
2. Funktionelle Diagnose. Sie betrifft die Beschreibung der Pathologie, Behinderung, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes. Sie ist eine Zusammenstellung der klinischen und psychologischen Befunde, die von dem multidisziplinären Gremium (Facharzt, Kinderpsychologe, Rehabilitationstherapeut, Sozialarbeiter und lokale Gesundheitsbehörde) über den psycho-physischen Zustand des Schülers erstellt wurden. Sie enthält die persönlichen Angaben des Schülers, seiner Familie, ethiologische Faktoren, Krankengeschichte und die Entwicklungsmöglichkeiten des Schülers mit den Schwerpunkten : kognitive, emotional-relationale, sprachliche, sensorielle, motorische, neuropsychologische und persönliche Autonomie.
3. Funktionelles Dynamisches Profil. Es besteht aus einer analytischen Beschreibung des potentiellen Reaktionsniveaus des Schülers auf bestehende/mögliche Entwicklungen aufgrund der funktionellen Diagnose. Es weist auf die physischen, psychologischen, sozialen und emotionalen Merkmale des Schülers, seine Lernschwierigkeiten und Heilungsmöglichkeiten hin. Die kulturellen und persönlichen Wünsche des Schülers müssen berücksichtigt werden. Das Profil wird durch ein multidisziplinäres Gremium erstellt, das sich aus Fachlehrern, Eltern, Fachleuten aus dem sozialen Bereich und der Gesundheitsversorgung wie Psychologe, Rehabilitationstherapeut und Facharzt zusammensetzt. Es ist dynamisch, da es in gewissen Abständen aufgrund einer strukturierten Beobachtung und in Anbetracht der Lernerfolge des Schülers modifiziert wird, besonders wenn der Schüler von der Primar- in die Sekundarstufe wechselt. Es sieht die Analyse der folgenden Aspekte vor : kognitive, emotional- relationale, sprachliche, sensorielle, motorische, neuropsychologische Aspekte, Kommunikation, Selbstständigkeit und Lernen. Es legt lang-, mittel- und kurzfristige Ziele fest. Der Schulleiter ist verantwortlich für das

FDP.

4. Individueller Bildungsplan. Er ist das offizielle Dokument der Eingliederung des Schülers in die allgemeinbildende Schule. Hier gestalten die Klassenlehrer zusammen mit Fachlehrern einen Bildungsplan, der auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse des Schülers zugeschnitten ist. Er enthält Maßnahmen im Bildungs-, Rehabilitierungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich. Hierdurch soll erreicht werden, dass dem Schüler breit angelegte und erleichterte Lernbedingungen zusammen mit außerschulischen Aktivitäten angeboten werden, um den Übergang in das Arbeits- und Erwachsenenleben zu fördern und zwischen Schule und Berufsausbildung abzuwechseln.
5. Bewertung und Beobachtung um zu überprüfen, ob die Ergebnisse den Maßnahmen und Vorkehrungen entsprechen und ob die Ziele erreicht wurden. Diese Phase ist sehr wichtig, um auf Veränderungen eingehen zu können und die kognitive und soziale Entwicklung des Schülers zu fördern.

Die Integration von Schülern mit Behinderungen in allgemeinbildende Einheiten und Klassen aller Bildungsebenen bedeutet die Verringerung der Schüleranzahl in dieser Einheit oder Klasse. Das geltende Gesetz sieht nicht mehr als 25 Schüler pro Klasse mit einem behinderten Mitschüler oder zwei leicht behinderten Mitschülern vor. Für die Unterbringung in einer allgemeinbildenden Klasse ist die psycho-physische Entwicklung der Schüler ausschlaggebender als das Lebensalter. Die Schüler haben ihren Fähigkeiten entsprechend die Möglichkeit, dem normalen Lehrplan oder einem vereinfachten/angepassten Lehrplan zu folgen. Besondere Lehrpläne, die auf den Fähigkeiten des Schülers beruhen, werden gefördert.

### **Die Unterstützung durch eine qualifizierte Lehrkraft**

Die Anwesenheit einer qualifizierten Lehrkraft in jeder Art Schule wird durch das Gesetz 104/92 vorgeschrieben. Diese Lehrkraft wird der Klasse zugewiesen, in die das behinderte Kind integriert wurde, um je nach den Bedürfnissen des einzelnen Schülers individuell angepasste Maßnahmen durchzuführen. Die Zuweisung erfolgt nach der Einschreibung, sobald die Anwesenheit eines behinderten Schülers in der Klasse festgestellt wurde. Die Anzahl der Stunden, die der Förderlehrer mit dem Schüler verbringt, richtet sich nach dem Funktionellen Dynamischen Profil und dementsprechend nach seinen Bedürfnissen. In den verschiedenen Stufen der Pflichtschulzeit wird je ein Förderlehrer für vier behinderte Schüler gestellt. Dieses Verhältnis kann jedoch geändert werden, wenn die Schüler aufgrund ihrer funktionellen Diagnose besonders schwere Behinderungen aufweisen oder wenn die Schulen in den Bergen oder auf kleinen Inseln liegen. Heutzutage wird allgemein die Nachfrage nach Förderlehrern im Verhältnis von einem Lehrer auf je 138 Schüler berechnet, die eine öffentliche Schule besuchen (im Durchschnitt kommt ein Lehrer auf zwei behinderte Schüler).

Die Lehrkraft wird jedoch der Klasse zugeteilt und arbeitet mit den anderen Lehrkräften zusammen, um die Integration des behinderten Kindes zu verbessern, das auch zur Klasse gehört und zu dem alle Lehrkräfte eine Beziehung aufbauen müssen. Daher beteiligt sich der Förderlehrer an der Bewertung der ganzen Klasse, in der er unterrichtet.

Die Rolle des Förderlehrers kann als multifunktionell bezeichnet werden: eigentlich beruht seine Arbeit auf der Zusammenarbeit und der Koordinierung mit anderen Fachkräften. Er arbeitet im Team mit anderen Lehrern und ist ein Referenzpunkt in der Beziehung zu dem behinderten Schüler. Darüber hinaus führt er gleichzeitig Aktivitäten sowohl im Rahmen einer individuellen wie auch einer Gruppenrehabilitation durch. Es ist wichtig, dass der Förderlehrer mit dem Übergang von der Grund- in die Sekundarschule von einem

"beschützenden Modell" auf ein "Modell der selbständigen Entwicklung" überwechselt.

Der Förderlehrer sollte an einem speziellen Qualifizierungskurs teilgenommen haben. Früher dauerte dieser Kurs zwei Jahre, während heute die Qualifizierung an der Universität vermittelt wird, wo der Kurs sechs Monate länger dauert als die Regelstudienzeit, die jeder Lehrer durchlaufen muss.

### **Didaktische und erzieherische Kontinuität**

Die gesetzlichen Regelungen haben den Bereich der didaktischen Kontinuität zwischen verschiedenen Schultypen berücksichtigt, wobei nicht nur die Akten zwischen den Schulen weitergegeben werden müssen, sondern auch Treffen zwischen den jeweiligen Lehrkräften stattfinden und es dem Förderlehrer ermöglicht wird, sich während des Übergangs und der Eingewöhnungszeit an der neuen Schule um den Schüler zu kümmern.

Von ihrer Geburt an bis zu einem Alter von drei Jahren wird behinderten Kindern ein Platz in einer Tagesstätte garantiert. Von drei bis sechs Jahren haben sie einen garantierten Kindergartenplatz, und von sechs bis 14 (das Pflichtschulalter) wird Schülern mit Behinderungen ein Platz und eine Ausbildung in allgemeinbildenden Schulen gewährleistet. Schülern mit Behinderungen, die ihre Pflichtschulzeit abgeschlossen haben, wird die Aufnahme in allgemeinbildende Sekundarschulen garantiert, und wenn sie dort einen Abschluss machen, haben sie einen garantierten Zugang zu den höheren Bildungswegen: Universitäten und andere weiterführende Bildungseinrichtungen.

Die Eingliederung von Schülern mit Behinderungen in allgemeinbildende Einheiten und Klassen jeder Art und Stufe des Bildungswegs wird durch einen koordinierten Plan von Schuldiensten, Gesundheits- und Sozialhilfe, Zentren für Kultur, Freizeit und Sport, aber auch durch Aktivitäten erreicht, die durch öffentliche oder private Gremien verwaltet werden

Das Bildungsministerium sieht vor :

- die Organisation von Bildungsaktivitäten mit Flexibilität beim Einrichten der Klassen, um das Schulprogramm umzusetzen;
- die Garantie auf Kontinuität zwischen verschiedenen Schulstufen.

Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften auf den verschiedenen Stufen.

Der lokalen Gesundheitsbehörde obliegt es, über einen besonderen medizinischen Ausschuss die Behinderung und die allgemeinen Fähigkeiten des Schülers sowie den Bedarf an ständiger Betreuung zu bewerten. In dem Ausschuss ist ein Sozialhelfer und ein Experte der jeweiligen Behinderungsart vertreten, die beide bei den lokalen Gesundheitsbehörden beschäftigt sind.

Die lokale Behörde stellt die technische Ausrüstung und erzieherische Mittel für Schulen und Universitäten.

Schülern mit Behinderungen, die aus gesundheitlichen Gründen zeitweilig nicht am Unterricht teilnehmen können, wird ebenfalls eine Bildung gewährleistet. Der Bildungsdirektor der Provinz organisiert allgemeinbildende Klassen für solche Schüler in Krankenhäusern, als Unterabteilungen der staatlichen Schulen.

(mit der freundlichen Zusammenarbeit von **Autismo Italia**, Italien)

# Deutschland

## NATIONALE BESTIMMUNGEN FÜR DIE PRIORITÄT DES BESUCHS EINER ALLGEMEINBILDENDEN SCHULE

In Deutschland ist eine Eingliederung in eine allgemeinbildende Schule prioritär.

Jedes behinderte Kind muss untersucht werden, um seine Fähigkeiten zu beurteilen, eine allgemeinbildende Schule zu besuchen. Wenn die Fähigkeiten des Kindes bestimmte Anforderungen erfüllen, hat das Kind das Recht, eine normale Schule zu besuchen. Wenn der Besuch der Schule nur mit der Unterstützung einer besonderen Hilfsperson möglich ist, müssen die zuständigen Behörden (Sozialamt oder Jugendamt) die Kosten für eine solche Unterstützung übernehmen.

Der Besuch einer Sondereinrichtung anstelle der allgemeinbildenden Schule kann und darf nur in Betracht gezogen werden, wenn das behinderte Kind objektiv und selbst mit der Unterstützung eines Schulbegleiters nicht in der Lage ist, eine allgemeinbildende Schule zu besuchen.

### RECHTSPRECHUNG, DIE DAS INTEGRATIONSPRINZIP BESTÄTIGT UND ENTSCHEIDET, DASS EINE SONDEREINRICHTUNG DIE AUSNAHME BLEIBEN MUSS

Das deutsche Verwaltungsgericht hat am 28. April 2005 eine bedeutende Entscheidung verkündet. **Diese Entscheidung berief sich auf das Rechtsprinzip, nach dem das Sozialamt die Kosten für einen Schulbegleiter tragen muss, wenn eine allgemeinbildende Schule besucht wird. Diese Entscheidung fügte hinzu, dass die Verwaltungsstelle nicht argumentieren kann, dass diese Kosten bei dem Besuch einer Sondereinrichtung nicht entstünden.**

Durch die Verkündung dieser Entscheidung hat das deutsche Gericht bekräftigt, dass **das Prinzip der Integration in eine allgemeinbildende Schule besteht, und dass eine Ausbildung in einer Sondereinrichtung nur in Betracht kommt, wenn eine solche Integration wirklich nicht möglich ist.**

(mit der freundlichen Zusammenarbeit von **Autismus Deutschland**, Deutschland)

# Polen

## **DIE NATIONALEN BESTIMMUNGEN IN POLEN BERÜCKSICHTIGEN DIE RECHTE UND BEDÜRFNISSE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN MIT BEHINDERUNGEN, EINSCHLIESSLICH VON KINDERN UND JUGENDLICHEN MIT AUTISMUS.**

Soweit es die rein rechtlichen Aspekte betrifft, berücksichtigt das polnische Bildungssystem die Bedürfnisse von Menschen mit Autismus in Polen. Es sollte vermerkt werden, dass die Gesetzgebung, die das Bildungswesen in Polen regelt, im Vergleich mit dem Gesundheitswesen oder den Sozialhilfesystemen effektiv die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen einschließlich Kindern und Jugendlichen mit Autismus berücksichtigt.

### **KEINE RECHTSPRECHUNG AUFGRUND VON SOZIALEN UND KULTURELLEN GESICHTSPUNKTEN**

Kontakte mit Eltern von Kindern und Erwachsenen mit Autismus und allgemeine Beobachtungen des sozialen, kulturellen und politischen Lebens in Polen weisen auf verschiedene Gründe hin, aus denen es **im Bildungsbereich in Polen keine Praxis einer Rechtsprechung** gibt.

Ungeachtet der 'freundlichen' nationalen Gesetzgebung und der Höhe der zugewiesenen Mittel ist das Fehlen und die geringe Qualität der angebotenen und geleisteten Dienste für Menschen mit Autismus und ihre Eltern extrem problematisch. Was es Kindern und jungen Menschen mit Autismus unmöglich oder zumindest besonders schwer macht, in den Genuss der Rechte zu kommen, die ihnen gewährt werden, ist der Mangel an qualifiziertem Personal, das bereit ist, auf die spezifischen Bildungsbedürfnisse von Menschen mit Autismus einzugehen.

**Dies sollte vor Gericht geklärt werden. Jedoch wird es aus den folgenden Gründen nicht getan:**

Im polnischen Rechtssystem kann man nur vor Gericht gehen, wenn direkte Beschwerden bei den Regierungsbehörden nicht erfolgreich sind. Eltern, die für die Rechte ihrer Kinder kämpfen wollen, müssen zuerst ihre Forderungen schriftlich als Beschwerden bei den Regierungsstellen einreichen. Da die meisten von ihnen nicht in der Lage sind, solche Schreiben selbst zu verfassen, weil sie die Gesetze und Bestimmungen nicht kennen, die ausschlaggebend für die Rechte sind, auf die sie sich berufen können, bitten sie normalerweise gemeinnützige Organisationen darum, ihnen bei dem Verfassen der Schreiben behilflich zu sein. Bei Misserfolgen gehen die Eltern nicht vor Gericht, da sie nicht glauben, dass sie bessere Resultate erzielen und den Fall gewinnen könnten. Nicht nur, dass keine spezifische Familienorganisation den über den gesamten Gerichtsprozess hinweg Beistand leisten kann, sondern auch, dass die Menschen sehr wenig Erfahrung mit Gerichtsprozessen haben.

In der Tat ist es so, dass die polnische Bevölkerung nur in sehr begrenztem Maße weiß, dass sie wirklich für ihre Rechte eintreten können, und falls dies der Fall ist, so glaubt sie nicht, dass solche Bemühungen auch Erfolg haben könnten. Dies stammt aus der Überzeugung zu

Zeiten des Kommunismus, dass die Regierung als Vertreterin der Allgemeinheit immer Recht hat und immer gegen einen protestierenden Bürger gewinnt, der für seine privaten und individuellen Rechte eintritt.

Diese soziale und politische Situation erklärt, warum Eltern von Kindern mit Autismus es vorziehen, ihre Forderungen gemeinnützigen Organisationen vorzulegen, die für ihre Sache eintreten können. Sie ziehen es auch vor, sich mit ihren Schwierigkeiten an Rechtsbeistandsorganisationen (wie zum Beispiel die SYNAPSIS Stiftung) zu wenden, die gegenüber der Regierung für die gesamte Gruppe eintreten. In sehr seltenen Fällen bitten sie auch eine besondere öffentliche Einrichtung, die Rechtshilfe für die Rechte des Kindes, ihre Sache zu vertreten.

Ein weiterer Grund, warum polnische Bürger kaum vor Gericht gehen ist, dass Gerichtsverfahren in Polen ewig dauern, so dass zu dem Zeitpunkt der Urteilsverkündung der Fall bereits nicht mehr akut sein kann. Außerdem kann ein Gerichtsverfahren sehr teuer sein, und die Eltern befürchten, dass sie in dem Fall, dass sie verlieren (was ihrer Meinung nach sehr wahrscheinlich ist), alle Verfahrenskosten tragen müssen. Letztendlich ziehen es auch die gebildeteren und wohlhabenderen Eltern, die in der Lage wären, die Regierungsstellen zu verklagen, wenn öffentliche Schulen die zustehenden Rechte ihren Kindern nicht respektieren, vor, ihre Kinder in Privatschulen unterzubringen, für die sie selbst bezahlen müssen.

(mit der freundlichen Zusammenarbeit der **Synapsisstiftung**, Polen)

**AUTISMUS**

Autismus ist eine komplexe lebenslange Behinderung aufgrund von verschiedenartigen medizinischen Ursachen, die eine normale Entwicklung und Funktionsweise des Gehirns beeinflussen und manchmal in der frühen Kindheit festgestellt werden können. Selbst wenn die genauen Mechanismen, die diese neurologische Fehlfunktion beeinflussen, bis jetzt noch nicht geklärt sind, beeinflusst Autismus tiefgreifend die Art und Weise, in der eine Person kommuniziert und mit der Umwelt in Verbindung tritt.

Im Gegensatz zur üblichen Meinung ist Autismus keine Seltenheit. Wir wissen, dass unter Berücksichtigung des gesamten Spektrums von autistischen Störungen diese Behinderung knapp 1/1000 der Bevölkerung betrifft.

Autismus kann jede Familie treffen, ungeachtet der ethnischen oder sozialen Gruppe, und trifft Männer vier Mal häufiger als Frauen. Oft, aber nicht immer, tritt Autismus zusammen mit anderen Behinderungen, besonders mit einer allgemeinen Lernschwäche in unterschiedlichem Ausmaß und auch mit Verhaltensstörungen auf.

Menschen mit Autismus können große Fortschritte machen, wenn auf eine frühe Diagnose eine individuelle und spezifische Bildung/Ausbildung und Behandlung folgt, aber eine große Mehrheit von ihnen und ihren Familien benötigen ihr Leben lang intensive und nachhaltige Unterstützung, um ihr Potential auszuschöpfen und die schwierige Aufgabe, mit Autismus zu leben, zu erleichtern.

Trotz des Vorhandenseins von guten Modellen für geleistete Dienste haben die meisten Menschen mit Autismus keinen Zugang zu ihnen und sind auch nicht in der Lage, wissenschaftliche, medizinische, bildungspolitische und soziale Fortschritte zu nutzen, die in den letzten Jahrzehnten im Zusammenhang mit dieser Behinderung gemacht wurden. Dieser Mangel erzeugt viel Leid und zusätzliche Schwierigkeiten, und stellt eine Form der Diskriminierung dar, die Autism-Europe engagiert bekämpft.

Autism-Europe sorgt für eine effiziente Verknüpfung zwischen ca. 85 Mitgliedsverbänden von Eltern von Menschen mit Autismus in 31 europäischen Ländern einschließlich 20 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Regierungen und europäischer sowie internationaler Institutionen.

Autism-Europe spielt eine wichtige Rolle bei der Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und bei der Einflussnahme auf die europäischen Entscheidungsträger bezüglich aller Themen, die mit Autismus im Zusammenhang stehen, einschließlich der Förderung der Rechte von Menschen mit Autismus und anderen Behinderungen mit komplexen Abhängigkeitsbedürfnissen :

- durch seine Publikationen:
  - **"LINK" MAGAZINE** veröffentlicht und vertrieben auf Englisch, Französisch und Portugiesisch
  - **CHARTA FÜR MENSCHEN MIT AUTISMUS** formell vom Europäischen Parlament als schriftliche Erklärung angenommen (Mai 1996)
  - **KODEX DER BEWÄHRTEN PRAKTIKEN** zur Vorbeugung von Gewalt gegen Menschen mit Autismus
  - **BESCHREIBUNG VON AUTISMUS** erstellt von einem internationalen Expertenteam
  - **STELLUNGNAHMEN** zu Gesundheit, Altern, Integration, Bildung und Bedürfnissen der Familien
  - **FALTBLATT ZUR BEWUSSTSEINSBILDUNG**
- durch das Organisieren von Veranstaltungen und Aktionen auf europäischer Ebene:
  - Ein internationaler Kongress in Europa alle drei/vier Jahre
  - Bewusstseinsbildende Kampagnen
- durch die Förderung von Aktionen und Initiativen (Benutzerorientierte Dienstleistung, wissenschaftliche Forschung, etc.), die zum Ziel haben, die Lebensqualität von Menschen mit Autismus und ihren Familien zu verbessern.



AUTISM-EUROPE a.i.s.b.l.

Rue Montoyer 39 bte 11 • 1000 Brüssel • BELGIEN  
Tel.: + 32(0) 2.675.75.05 • Fax: + 32(0) 2.675.72.70  
Email: [secretariat@autismeurope.org](mailto:secretariat@autismeurope.org)  
Webseite: [www.autismeurope.org](http://www.autismeurope.org)